

Mietvertrag horterre.ch

Parteien

Vermieter:

Name

Vorname

Adresse

Mietbeginn

Mietpreis Jahr CHF

Mieter:

Name

Vorname

Adresse

Gartenparzelle

Grösse ca.

Adresse

Die Gartenparzelle wird dem Mieter zum vereinbarten Mietzins überlassen. Der Mieter verpflichtet sich, das Land naturfreundlich zu bewirtschaften. Insbesondere sollen keine Kunstdünger und künstliche Pestizide und ausgebracht werden. Ferner ist auf eine boden-, tier- und menschenfreundliche Bewirtschaftung zu achten (Misch- resp. Permakultur, einheimische Pflanzen).

Temporäre Bauten wie Tomatenhäuschen, Verbundsteine usw. sind nur unter Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Ebenfalls ist abzusprechen, ob diese nach der Saison abgebaut werden müssen.

Es dürfen keine künstlichen Lichtquellen (auch nicht solarbetriebene) angebracht werden, da Lichtverschmutzung das natürliche Gleichgewicht stört. Ebenso sind Tonquellen (Beschallung aus Radio, Smartphones und dergleichen) untersagt.

Der Garten soll zu den üblichen Tageszeiten besucht werden; die Zeiten sind mit dem Vermieter abzusprechen. Grundsätzlich ist gegenseitige Rücksichtnahme Voraussetzung.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate auf Ende September oder unter gemeinsamer Absprache. Der Vermieter verfügt bei Vertragsverletzung über ein sofortiges Kündigungsrecht. Die Kündigung bedarf beidseitig der Schriftlichkeit.

horterre.ch übernimmt keine Verantwortung oder Haftung bei Schäden, Streitigkeiten oder allfälligen Mängeln dieses Vertrags.

Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Abweichende Bestimmungen zum vorhergehenden Vertragswortlaut:

.....
.....

Ort und Datum:

.....

Unterschriften:

Vermieter

Mieter

.....

.....

